

# Richtlinie der Stadt Dortmund zur Förderung der Nutzung von Geothermie

In der Fassung vom 28.09.2023

## 1. Zuwendungszweck

Das Handlungsprogramm Klima-Luft 2030 der Stadt Dortmund skizziert zahlreiche Maßnahmen und Projekte, mit denen die Klimaschutzziele in Dortmund erreicht werden können. Dazu zählt auch die Schaffung finanzieller Anreize für die unterschiedlichen Dortmunder Akteur\*innen, um klimafreundliche Investitionen voranzutreiben.

Die Stadt Dortmund gewährt Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie und der jeweiligen Haushaltssatzung für Maßnahmen, welche die Nutzung von oberflächennaher Erdwärme unterstützen. Damit soll der Ausbau erneuerbarer Energien in Dortmund vorangetrieben und Treibhausgasemissionen reduziert werden, um so zu dem Ziel der Klimaneutralität bis 2035 beizutragen.

## 2. Zuwendungsempfänger\*innen

Antragsberechtigt sind Privatpersonen (Eigentümer\*innen, Eigentümer\*innengemeinschaften sowie Erbbauberechtigte) sowie freie Träger sozialer oder gemeinnütziger Einrichtungen, die Eigentümer\*innen von Gebäuden innerhalb des Stadtgebietes Dortmund sind.

## 3. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Maßnahmen, die der Installation von oberflächennaher Geothermie dienen, um das betroffene Gebäude zu beheizen und ggf. zusätzlich mit Warmwasser zu versorgen.

Zuwendungsfähig sind:

- Dienstleistungen zur Planung einer Geothermieanlage und entsprechende Beratung,
- Material- und Installationskosten einer Geothermieanlage, z.B. Bohrungen, Erdarbeiten, Errichtung der Kollektortechnik (Erdwärmesonden, Erdwärmekollektoren, Erdwärmekörbe), Leitungen, Elektrotechnik, Regelungs- und Steuerungstechnik, Sensorik, Betriebsmittel, Wärmespeicher und Wärmetauscher,
- erforderliche Umfeldmaßnahmen, z.B. Kosten und Entsorgung der Altanlage, Erschließung der Wärmequelle, Restaurierung betroffener Rasenflächen,
- die Installation von neuen Heizungssystemen, die von der Geothermieanlage versorgt werden, z.B. Heizkörper, Fußbodenheizungen,
- die Installation von neuen zentralen Warmwassersystemen, die dezentrale elektrische Warmwassersysteme ersetzen und von der Geothermieanlage versorgt werden und
- die Anschaffung von effizienten Wärmepumpen in Zusammenhang mit der Geothermieanlage, welche die technischen Mindestanforderungen des Programms „Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen“ erfüllen (gemäß der

aktuellen Liste der förderfähigen Wärmepumpen mit Prüf-/Effizienznachweis der Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM) Zuschuss).

#### **4. Fördervoraussetzungen**

**4.1.** Geförderte Maßnahmen müssen auf dem Gebiet der Stadt Dortmund umgesetzt werden.

**4.2.** Vor Bewilligung des Zuschusses darf nicht mit der Maßnahme begonnen werden. Als Beginn ist bereits der Abschluss eines Leistungs- und Liefervertrages zu werten. Planungsarbeiten sind ausgenommen.

**4.3.** Gefördert werden ausschließlich durch qualifizierte Fachunternehmen ausgeführte Maßnahmen.

**4.4.** Die technischen Mindestanforderungen des Programms „Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen“ sind einzuhalten.

#### **5. Art und Höhe der Zuwendung**

**5.1.** Die Zuwendung wird in Form eines zweckgebundenen Zuschusses gewährt.

**5.2.** Die Höhe des Zuschusses für Maßnahmen nach Ziffer 3 beträgt 15 % der als förderfähig anerkannten Kosten.

**5.3.** Der maximale Gesamtförderbetrag pro Antragsteller\*in beträgt 10.000,00 Euro.

#### **6. Ausschluss der Förderung**

Eine Förderung ist ausgeschlossen für:

**6.1.** Maßnahmen, mit denen bereits vor Bewilligung durch die Stadt Dortmund begonnen wurde (Ausnahmen gemäß Ziffer 8.5.),

**6.2.** Maßnahmen an Neubauten (bis zu fünf Jahre nach Bauabnahme),

**6.3.** Maßnahmen an Gebäuden, die sich im Eigentum einer Gebietskörperschaft befinden,

**6.4.** Maßnahmen, die der energetischen Ertüchtigung der Gebäudehülle dienen (z.B. Wärmedämmung von Dach, oberster Geschossdecke, Außenwänden, Kellerdecke und Fenstertausch),

**6.5.** Eigenleistungen, wie unbezahlte freiwillige Arbeiten und/oder Sachleistungen, einschließlich Sachspenden,

**6.6.** Finanzierungskosten, wie Aufwendungen, die in Zusammenhang mit der Beschaffung finanzieller Mittel entstehen und

**6.7.** die Umsatzsteuer, sofern die antragstellende Person vorsteuerabzugsberechtigt ist.

## **7. Inanspruchnahme anderer Förderprogramme**

Die Zuwendungen nach diesem Förderprogramm können mit Fördermitteln anderer Behörden und Institutionen kumuliert werden, sofern diese dies zulassen. Die Höchstgrenzen anderer Institutionen sind zu beachten. Die Summe aller Fördermittel darf die förderfähigen Ausgaben nicht überschreiten.

## **8. Verfahren**

**8.1.** Der Antrag ist auf dem dafür vorgesehenen Formular mit den darin aufgeführten Unterlagen vollständig beim Umweltamt der Stadt Dortmund einzureichen:

per E-Mail an: [dlze@stadtdo.de](mailto:dlze@stadtdo.de) (dlze – Dienstleistungszentrum Energieeffizienz und Klimaschutz) oder

per Post an:

Stadt Dortmund – Umweltamt  
60/5-3  
Brückstraße 45  
44122 Dortmund

Eine Antragstellung ist möglich, solange entsprechende Fördermittel für dieses Programm zur Verfügung stehen.

Folgende Unterlagen sind dem Antrag vollständig beizufügen:

- detaillierte Beschreibung des Vorhabens und
- ein Angebot eines Fachunternehmens über die auszuführenden Arbeiten mit Bezeichnung und Kostenschätzung der einzelnen Maßnahmen. Dabei ist der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.
- Beschlussfassung der Eigentümer\*innengemeinschaft über die Maßnahme, falls die antragstellende Person Eigentumsgemeinschaft/Hausverwalter\*in ist

**8.2.** Die Anträge werden in der Reihenfolge der Antragseingänge inkl. der vollständigen Unterlagen bearbeitet.

**8.3.** Ein Anspruch der Antragstellenden auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Stadt Dortmund entscheidet über die vorliegenden Anträge nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel.

**8.4.** Die Zuwendung wird in Form eines Zuwendungsbescheides gewährt, der die maximale Höhe des bewilligten Zuschusses angibt. Die Bewilligung erfolgt unter Vorbehalt der Einreichung der Nachweise über die Durchführung der Maßnahme. Durch das Verwendungsnachweisverfahren (vgl. Ziffer 9.2.) kann die Zuwendungshöhe gegebenenfalls reduziert festgelegt werden. Eine nachträgliche Erhöhung der Zuwendung ist ausgeschlossen. Abweichungen von den geprüften Unterlagen bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die Stadt Dortmund.

**8.5.** In begründeten Ausnahmefällen kann die Stadt Dortmund auf Antrag dem Beginn der Maßnahme vor Erteilung des Bewilligungsbescheides zustimmen. Daraus ist jedoch kein Anspruch auf Bewilligung eines Zuschusses abzuleiten.

**8.6.** Die Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie ersetzt nicht etwaige nach anderen Bestimmungen erforderliche öffentlich-rechtliche Erlaubnisse oder Genehmigungen (z.B. wasserrechtliche Erlaubnis zur Gewässerbenutzung, Ausnahmegenehmigung für die vorübergehende Einleitung von Abwasser in die städtische Kanalisation) und privatrechtliche Zustimmungen für die Maßnahme.

Bei der Prüfung der Zuschussbewilligung durch das Umweltamt wird keine Prüfung der Sach- und Rechtslage durchgeführt. Die Antragstellenden tragen die rechtliche und tatsächliche Verantwortung für die Durchführbarkeit der beantragten Maßnahme. Sollte die Maßnahme gegen Rechtsvorschriften verstoßen oder praktisch nicht durchführbar sein, kann die Zuwendung zurückgefordert werden. Anträge werden nur auf Plausibilität geprüft.

**8.7.** Zur Prüfung der Ist-Situation und zur Prüfung der durchgeführten Arbeiten ist den Mitarbeitenden der Stadt Dortmund bzw. den von der Stadt beauftragten Gutachter\*innen das Besichtigen der Anlage zu gestatten.

**8.8.** Die Antragstellenden haben der Zuschussgeberin zu gestatten, die Maßnahme für die städtische Öffentlichkeitsarbeit auszuwerten.

## **9. Nachweis und Prüfung der Verwendung, Zweckbindung**

**9.1.** Der\*die Zuwendungsempfänger\*in hat die Maßnahme innerhalb von zwölf Monaten nach der Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides auszuführen. Der Bewilligungsbescheid wird unwirksam, wenn die Frist von zwölf Monaten nicht eingehalten wird. Die Bewilligungsbehörde kann in begründeten Ausnahmefällen, auf Antrag, Fristverlängerung gewähren.

**9.2.** Die antragstellende Person ist verpflichtet der Stadt Dortmund innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss der Maßnahme einen Nachweis über die durchgeführten Maßnahmen und die entstandenen Kosten (Verwendungsnachweis) vorzulegen. Dem Verwendungsnachweis sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Mitteilung über den Tag der Fertigstellung der Maßnahme,
- Fachunternehmenserklärung (wird dem\*der Antragsteller\*in als Anlage zum Bewilligungsbescheid übersandt),
- VdZ-Formular zur Bestätigung der Durchführung des Hydraulischen Abgleichs nach Verfahren B (wird dem\*der Antragsteller\*in als Anlage zum Bewilligungsbescheid übersandt),
- Wasserrechtliche Erlaubnis zur Gewässerbenutzung (einzuholen bei der Unteren Wasserbehörde, Ansprechpartner\*innen: Frau Madry, Tel.: 0231/ 50 26041 und Herr Brandherm, Tel.: 0231/ 50 24077),
- Ausnahmegenehmigung für die vorübergehende Einleitung von Abwasser in die städtische Kanalisation aufgrund einer Bohrung zur Nutzung von Erdwärme (einzuholen bei der Stadtentwässerung, Abt. Grundstücksentwässerung, Ansprechpartner: Herr Rommersbach, Tel.: 0231/ 50 29436),
- Nachweis über die entstandenen Aufwendungen (die Rechnung/en der ausführenden Fachunternehmen) sowie
- einen Nachweis über die vollständige Zahlung der Rechnung/en (z.B. Kontoauszug).

Nach Überprüfung dieser Nachweise und deren Anerkennung sowie gegebenenfalls einer Ortsbesichtigung und Bestätigung der Ausführung in qualitativer Hinsicht durch Mitarbeiter\*innen der Stadt Dortmund bzw. hierzu von ihr beauftragte Dritte, wird der daraus resultierende Zuschuss auf das im Förderantrag genannte Konto ausgezahlt. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nur, wenn die Fördermaßnahme entsprechend den eingereichten Unterlagen durchgeführt worden ist oder die Bewilligungsstelle einer eventuellen Abänderung schriftlich zugestimmt hat.

**9.3.** Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten. Die Zahlungsnachweise insbesondere den\*die Zahlungsempfänger\*in, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck.

**9.4.** Geförderte Maßnahmen müssen mindestens für 10 Jahre nach Anerkennung des Verwendungsnachweises gepflegt, erhalten und unterhalten werden (Zweckbindung). Im Falle eines Eigentümer\*innenwechsels sind die Pflichten auf den\*die neue\*n Eigentümer\*in zu übertragen.

## **10. Mitteilungspflichten der Zuwendungsempfänger\*innen**

Die Zuwendungsempfänger\*innen sind verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn:

**10.1.** sie weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragen oder von ihnen erhalten oder wenn sie – gegebenenfalls weitere – Mittel von Dritten erhalten,

**10.2.** der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen und/oder

**10.3.** sich herausstellt, dass der Zweck der Zuwendung nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist.

## **11. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung**

**11.1.** Ist die Zuwendung nicht ihrer Zweckbestimmung entsprechend verwendet worden, wird gegen die Förderrichtlinie verstoßen oder ist die Bewilligung bzw. Auszahlung der Zuwendung aufgrund falscher oder unvollständiger Angaben erfolgt, erlischt der Anspruch auf die Förderung und der Bewilligungsbescheid wird widerrufen bzw. zurückgenommen.

**11.2.** Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Bewilligungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (insbesondere §§ 48, 49 VwVfG NRW) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen, widerrufen oder sonst unwirksam wird.

**11.3.** Dieser Erstattungsanspruch ist mit 5 % über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen (§ 49a Abs. 3 Satz 1 VwVfG NRW).

## **12. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 04.10.2023 in Kraft und gilt für alle Maßnahmen, die ab diesem Zeitpunkt beantragt werden. Sie ersetzt die Richtlinie der Stadt Dortmund zur Förderung der Nutzung von Geothermie vom 20.07.2023.

Die Richtlinie ist gültig, solange entsprechende Fördermittel hierfür zur Verfügung stehen.